

Betreuung am Scheideweg

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (Hrsg.)

Ohne Wenn und Aber: Professionelle Betreuung anerkennen!

Jahrbuch des BdB 2018

Köln: Balance buch + medien verlag, 2018
184 S., 30 Euro

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. besteht seit 1994 und hat rund 6.900 Mitglieder. 2018 legte der Verband erstmals ein Jahrbuch vor, dem nach dem Willen der Herausgeber weitere Ausgaben folgen sollen.

»Ohne Wenn und Aber: Professionelle Betreuung anerkennen!«, so lautet der kämpferisch klingende Titel des Erstlings. Die 13 Beiträge sind zwischen April und Dezember 2017 entstanden, während sich zwischen Bundes- und Länderpolitik ein »betreuungs-politischer Krimi« abspielte (Anne Heitmann, S. 10). Der Bundestag hatte gegen Ende der 18. Wahlperiode mit den Stimmen aller Fraktionen eine Erhöhung der Betreuervergütung um 15 Prozent beschlossen. Das Gesetz wurde dann allerdings vom Bundesrat nicht auf die Tagesordnung genommen, also schlicht ausgesessen.

Im Sommer 2017 hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Forschungsbericht »Qualität in der rechtlichen Betreuung« vorgelegt (

publikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html), der die Debatte mit umfangreichem Material versorgte.

Anne Heitmann fasst in der Einleitung die zentrale Aussage des 670 Seiten-Berichts markant zusammen: »Es braucht im Zeitalter der UN-Behindertenrechtskonvention mehr Qualität im System, und für diese müssen ausreichend zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitstehen.« (S. 11)

Die folgenden zwölf Beiträge sind vier Themenfeldern zugeordnet: Wissenschaftliche Grundlagen und Fachlichkeit, Fachpolitik, Betreuungsrecht, Betreuungspraxis. Sie beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven ein Dilemma, das seit mehr als zehn Jahren stetig größer geworden ist. Es besteht vor allem in der klaffenden Schere zwischen Ressourcen und Qualitätserwartungen im Betreuungswesen. Etwas vereinfacht ausgedrückt sind Stundensätze und Zeitbudgets in der rechtlichen Betreuung seit 2005 durch das Vormünder- und Betreuer-

vergütungsgesetz (VBVG) festgezurr. Für die Betreuung eines (sozialrechtlich definiert) mittellosen Heimbewohners wird z.B. ein Zeitbudget von zwei Stunden monatlich vergütet; der Stundensatz beträgt, je nach Qualifikation des Betreuers, 27, 33,50 oder 44 Euro.

Dynamisch gewachsen sind dagegen die fachlichen Anforderungen durch UN-BRK und BTHG, aber auch durch höchstrichterliche Urteile zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Ebenfalls gewachsen sind auf der anderen Seite die allgemeinen Lebenshaltungskosten. Die einzigen Stellschrauben, die einer Betreuerin zur Regelung ihres Einkommens zur Verfügung stehen, sind die Zahl der Betreuungen, die sie führt und die aufgewendete Zeit. Fast zwangsläufig bleibt gegenwärtig die fachlich und rechtlich geforderte Qualität, die unter anderem persönlichen Kontakt, Besprechungspflicht, unterstützte Entscheidungsfindung u.a.m. vorsieht, auf der Strecke.

Weitere Details und Ausmaß des Problems werden in dem Beitrag »Chronologie der Betreuervergütung« von Peter Winterstein anschaulich geschildert. Winterstein weist glaubwürdig nach, dass es eben nicht um »Jammern auf hohem Niveau« geht, sondern um Existenz- und Qualitätssicherung, auch und vor allem im Interesse der Betreuten. Einige andere Beiträge des Kapitels »Fachpolitik« sind eindeutig

standespolitischer Natur, was für das Jahrbuch eines Berufsverbandes völlig in Ordnung geht.

Von Interesse über den engen Kreis der Berufsbetreuer hinaus sind auf jeden Fall die Texte zu »wissenschaftlichen Grundlagen« und zur »Betreuungspraxis«. Beispielhaft sei der Beitrag von Iris Peymann unter der Überschrift »Nicht alles schlucken: Krisen und Psychopharmaka« genannt. Iris Peymann war wie auch der geschätzte Neuroleptikaexperte Dr. Volkmar Aderhold an der Überarbeitung der S3-Leitlinie »Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen« beteiligt. Unter fachlicher Beratung von Aderhold hat sie eine gut verständliche Übersicht über den aktuellen Wissensstand zu Psychosen, Neuroleptika und deren Anwendung verfasst. Davon ausgehend stellt sie Überlegungen zu Auswirkungen dieses Wissens auf die rechtliche Betreuung an und leitet u.a. »Beratungsstandards Pharmakotherapie« ab (S. 165f).

Die drei Beiträge unter der Überschrift »Wissenschaftliche Grundlagen und Fachlichkeit« sind ausnahmslos lesenswert. Mein Favorit darunter kommt mit nur dreieinhalb Seiten aus. Der Rechtspfleger Uwe Harm setzt sich in »Das ›Wohl‹ im Betreuungsrecht und die UN-Behindertenrechtskonvention« (S. 46ff.) mit den Widersprüchen zwischen Betreuungsrecht und UN-BRK auseinander. Zwar vertrete die UN-BRK

»... teilweise sehr extrem das Recht der uneingeschränkten Selbstbestimmung unter Inkaufnahme erheblicher Selbstschädigung...«. Dagegen habe das Bundesverfassungsgericht die Auffassung formuliert, »dass unsere Verfassung die Würde des Menschen nicht nur achten, sondern auch schützen muss.« Harm schlägt vor, den Begriff des Wohls durch eine andere Formulierung zu ersetzen, die ein Handeln des Betreuers gegen den Wunsch des Betreuten nur bei konkreter Gefahr erlaubt. – Spannende Beiträge in einer aktuellen Debatte, lesenswert nicht nur für Vereins- und Berufsbetreuer. ■

Martin Osinski
Neuruppin